



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Erbe der Landesregierung: 5 Milliarden Fehlbetrag bis 2025 - Ein Nachtragshaushalt ist das Gebot der Stunde!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. zur Abwehr einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß § 18 Abs. 5 LHO umgehend einen zweiten Nachtragshaushalt vorzulegen, der die Steuerausfälle der Jahre 2020/2021 sowie krisenbedingte Mehrbedarfe durch eine entsprechende Erhöhung der Nettokreditaufnahme ausgleicht;
2. für die Nettokreditaufnahme des zweiten Nachtragshaushalts 2020 einen Tilgungszeitraum von 30 Jahren festzulegen und dies auch für die im ersten Nachtragshaushalt aufgenommenen Kredite so zu regeln;
3. die mittelfristige Finanzplanung mit dem Ziel zu überarbeiten, dass die Fehlbeträge der Jahre 2022 bis 2024 durch eine entsprechende Kreditaufnahme ausgeglichen werden. Dabei ist der Landtag darüber in Kenntnis zu setzen, welche Kosten unter den Bedingungen des gegenwärtigen Niedrigzinsumfeldes bzw. der Emission von Nullzinsanleihen dafür entstehen;
4. dem Parlament regelmäßig über die Mittelweitergabe der freigewordenen AAÜG-Gelder nach dem „Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder“ Art. 4 an die Kommunen zu berichten;
5. sich gegenüber dem Bund für einen gesetzlichen Lastenausgleich zum Abbau der notlagebedingten Schulden einzusetzen.

(Ausgegeben am 07.10.2020)

Begründung

Durch das zögerliche Handeln der Landesregierung droht das Land Sachsen-Anhalt auf Jahre ins ökonomische Hintertreffen innerhalb Deutschlands zu geraten.

Laut der Steuerschätzung vom September 2020 hat Sachsen-Anhalt bis 2024 mit krisen- und pandemiebedingten Ausfällen in Höhe von 3,152 Milliarden Euro zu rechnen. Damit ist die Prognose nochmals um rund 100 Millionen Euro abgesenkt worden und allein für 2020/2021 wird mit Ausfällen von 1,75 Milliarden Euro gerechnet.

Der Landtag hat am 2. April 2020 eine „außergewöhnliche Notsituation“ festgestellt, jedoch von der damit verbundenen Kreditermächtigung nur zu einem Bruchteil Gebrauch gemacht. Damit steht die gegenwärtige Haushaltspolitik weit unter ihren Möglichkeiten, wirksame Finanzhilfen für die Wirtschaft und Investitionen in die öffentliche Daseinsvorsorge zu leisten. Dies steht in einem deutlichen Gegensatz sowohl zum Bund als auch anderen Bundesländern, die sowohl die Steuerausfälle als auch krisen- und pandemiebedingten Mehrbedarfe und Zukunftsinvestitionen durch Kredite finanzieren.

Einige Beispiele:

- In Sachsen wird mit einer Kreditermächtigung von 6 Milliarden Euro Vorsorge getroffen, um die Fehlbeträge bis 2022 ausgleichen zu können.
- In Rheinland-Pfalz wurden in diesem Jahr mit zwei Nachtragshaushalten insgesamt rund 3,45 Milliarden Euro aufgenommen. Diese Mittel werden nicht nur zum Ausgleich der Steuerausfälle eingesetzt, sondern auch für Maßnahmen wie den Ausbau der digitalen Infrastrukturen, für das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ und die Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Darüber hinaus werden Investitionen in den Klimaschutz getätigt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde ein entsprechendes Sondervermögen im Volumen von 1 Milliarde Euro eingerichtet.
- In Berlin wurden für den laufenden Doppelhaushalt 6 Milliarden Euro aufgenommen. Davon werden 525 Millionen Euro für zusätzliche landesspezifische Hilfsprogramme eingesetzt, z. B. für einen Kongressfonds zur Förderung der Messe- und Veranstaltungsbranche.
- In Bayern wurde im April mit dem zweiten Nachtragshaushaltsgesetz der Kreditrahmen von bisher 10 Milliarden Euro auf nunmehr 20 Milliarden Euro erhöht.
- In Brandenburg reagiert die dortige KENIA-Koalition auf die Steuerausfälle mit einem weiteren Nachtragshaushalt.

Die Länder schaffen sich zudem neue Gestaltungsinstrumente, indem die Notlagenkredite zur Einrichtung von Sondervermögen eingesetzt werden. An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass DIE LINKE im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Sozialfonds mit einem Gesamtvolumen von 2 Milliarden Euro vorgeschlagen hat.

Die Kreditaufnahme wird von Bund und Ländern auch deswegen als strategisches Finanzierungsinstrument genutzt, weil derzeit kaum Zinsen für deutsche Staatsanleihen auf den internationalen Finanzmärkten anfallen. Vor allem aber wird immer mehr deutlich, dass die Notlage für die öffentlichen Haushalte nicht allein auf die Pandemie zurückzuführen ist, sondern auf die komplexen Verflechtungen verschiedener Krisenprozesse, die nicht nur einen temporären Schock, sondern eine langfristige Erosionswirkung auf die Wirtschaftsabläufe entfalten. Um diesen Prozessen entgegenzuwirken, wurde im Rahmen der Föderalismusreform II die Notlagenklausel in die Schuldenbremse eingefügt. Damit soll eine „Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks [...], die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet“, vermieden werden.¹

Die Wirkung der Notlagenkredite sollte nicht, wie das in Sachsen-Anhalt geschieht, durch starre und unrealistische Tilgungsregelungen gefährdet werden. Die mit dem Nachtragshaushalt avisierte Rückführung der Kredite ab 2022 bis 2024 ist nicht umsetzbar. Wir schlagen deswegen einen Tilgungszeitraum von 30 Jahren vor.

Im „Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder“, das am 18. September 2020 einstimmig im Bundesrat angenommen wurde, wird von CDU und SPD darauf hingewiesen, dass mit der Kostenreduktion im AAÜG von 60 % auf 50 % des Länderteils eine deutliche Haushaltsentlastung dieser einhergeht, „so dass finanzielle Spielräume zur Stärkung der kommunalen Investitionen entstehen.“² Das Parlament wird als Kontrollgremium der Landesregierung die vollständige Mittelverteilung auf die Kommunen im Land aufmerksam begleiten.

Das gegenwärtige günstige Zinsumfeld ermöglicht Bund und Ländern, sich zu historisch niedrigen Zinssätzen mit Kreditmitteln auszustatten. Derzeit können sogar Nullzinsanleihen auf den Finanzmärkten platziert werden. Zur Vermeidung eines Überschuldungsrisikos sollten über eine Lastenausgleichsgesetzgebung private Vermögen über eine Abgabe zur Rückführung der Verschuldung herangezogen werden. Dies ist zudem deswegen geboten, weil diese in einem hohen Maße von den staatlichen Hilfsmaßnahmen profitieren. In einen solchen Lastenausgleichsfonds sollten perspektivisch auch die krisen- und pandemiebedingten Schulden der Länder überführt werden.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

¹ Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d)“, Bundestags-Drucks. 16/12410 vom 24. März 2009.

² Begründung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“, Bundestags-Drucks. 19/20598 vom 30. Juni 2020.